

Nutzungs- u. Gebührenordnung für die Kulturhalle Münster

Gemäß der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 786) und der §§ 10 und 12 des KAG vom 17. März 1970 (GVBL. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBL. I S. 54) hat die Gemeindevertretung Münster in der Sitzung am 07.04.2014 folgende Satzung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Kulturhalle in Münster beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Grundsätzliches
Die Kulturhalle Münster steht als gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Münster den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen sowie sonstigen Organisationen vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen
Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in der Kulturhalle Münster bedarf eines schriftlichen Nutzungsvertrages dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist.
- (3) Rechtsanspruch
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen der Kulturhalle Münster besteht nicht.
- (4) Vertragspartner
Der Nutzer schließt auf schriftlichen Antrag mit der Gemeinde Münster den Nutzungsvertrag.
- (5) Rauchverbot
In den Räumlichkeiten der Kulturhalle Münster ist, wie in allen öffentlichen Gebäuden, das Rauchen untersagt.
- (6) Terminvergabe
Alle Termine werden grundsätzlich nach dem Prinzip des zeitlichen Eingangs der Anfrage von der Gemeinde Münster vergeben.
- (7) Vereine
Vereine im Sinne dieser Nutzungs- und Gebührenordnung sind alle Vereine gemäß Ortsvereinsliste der Gemeindeverwaltung Münster. Die Ortsvereinsliste beinhaltet alle im Vereinregister eingetragenen Vereine mit Sitz in Münster sowie die mit Beschluss des Gemeindevorstandes zur Ortsvereinsliste zugehörig erklärten Vereinigungen.

§ 2 Nutzungsentgelte und Nutzungsgebühren

- (1) Nutzungsentgelt
Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kulturhalle Münster wird von der Gemeinde Münster an Veranstaltungstagen für die Zeit von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes berechnet sich wie folgt:

a) Saal, Bühne, Foyer, Galerie, Nebenbühne u. Garderobe	800,00 €
b) Saal, Foyer, Galerie und Garderobe	600,00 €
c) Foyer und Galerie	200,00 €
d) Bühnen- und Veranstaltungstechnik	200,00 €
e) je Nutzungseinheit von 50 Gläsern	20,00 €
f) je Nutzungseinheit von 50 Tellern, inkl. Bestecke	20,00 €
g) je Übungsraum und Nebenbühne sowie Bühnenprobe außerhalb von Veranstaltungen je angefangener Stunde	10,00 €

Das Foyer und die Galerie nach c) sind grundsätzlich frühestens sechs Monate vor Veranstaltung nur über den Pächter der Gaststätte buchbar.

Auf- und Abbauzeiten sowie Proben

Bei weiteren vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sowie Probezeiten außerhalb des buchungsüblichen Zeitfensters (10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages), wird grundsätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 250,00 € je Tag berechnet. Dies ist mit der Gemeinde_Münster abzustimmen.

(2) Nutzungsentgelte für Vereine

Für die Nutzung an Veranstaltungstagen, für die Zeit von 10.00 bis 10.00 Uhr des Folgetages werden folgende Entgelte erhoben:

a) Saal, Bühne, Foyer, Galerie, Nebenbühne u. Garderobe	400,00 €
b) Saal, Foyer, Galerie und Garderobe	300,00 €
c) Foyer und Galerie	150,00 €
d) Bühnen- und Veranstaltungstechnik	0,00 €
e) je Nutzungseinheit von 50 Gläsern	0,00 €
f) je Nutzungseinheit von 50 Tellern, inkl. Bestecke	0,00 €
g) je Übungsraum und Nebenbühne sowie Bühnenprobe außerhalb von Veranstaltungen je angefangener Stunde	2,00 €

Das Foyer und die Galerie nach c) sind grundsätzlich frühestens sechs Monate vor Veranstaltung nur über den Pächter der Gaststätte buchbar.

Auf- und Abbauzeiten sowie Proben

Bei weiteren vereinbarten Auf- und Abbauzeiten sowie Probezeiten außerhalb des buchungsüblichen Zeitfensters (10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des Folgetages), wird grundsätzlich eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € je Tag berechnet. Dies ist mit der Gemeinde Münster abzustimmen.

Ausnahmen

Ausnahme hiervon ist jährlich eine Veranstaltung, grundsätzlich begrenzt auf fünf aufeinander folgende Tage inklusive Vor- und Folgetag sowie für Auf- und Abbau und Proben, die dem Vereinszweck dienen. Für diese Veranstaltung wird dem Verein, zzgl. zu den Reinigungskosten nach § 4 Abs.3, eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 100,- € je Veranstaltungstag in Rechnung gestellt.

(3) Gebührenabrechnung bei regelmäßiger Nutzung

Die Entgelte werden für die regelmäßigen Nutzungen halbjährlich abgerechnet und sind nach Rechnungsstellung mit einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.

(4) Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeiten

Werden die vereinbarten Nutzungszeiten durch den Nutzer unerlaubt überschritten, ist die Gemeinde Münster berechtigt, die Nutzungsgebühren entsprechend anteilig in Rechnung zu stellen.

§ 3 Rücktritt und Kündigung

(1) Rücktritt des Nutzers

Der Nutzer ist bis zum Veranstaltungstermin zum Rücktritt vom Nutzungsvertrag berechtigt. Der Rücktritt ist der Gemeinde Münster gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Ausfallentschädigung

Tritt der Nutzer aus einem von der Gemeinde Münster nicht zu vertretenden Grund vom Nutzungsvertrag bzgl. einer Veranstaltung zurück, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt

bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	25 %,
bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	50 %,
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	80 %,
danach	100 %

des Nutzungsentgeltes.

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Im Nutzungsvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Vertraglich geregelte erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Gemeinde Münster für den Nutzer in Vorlage getreten ist, sind der Gemeinde Münster jedoch in voller Höhe zu erstatten.

(3) Rücktritt der Gemeinde Münster

Die Gemeinde Münster ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte bis zum Veranstaltungsbeginn zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

1. die Belegung insbesondere der Nebenbühne und der Übungsräume für eine Veranstaltung im Saal unverhältnismäßig störend wäre oder diese Räume mitgebucht wurden,
2. der Nutzer die von ihm zu leistenden Zahlungen oder Vorauszahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung durch die Gemeinde Münster nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommene Verpflichtungen nicht nachgekommen ist,
3. wenn nach Abschluss des Nutzungsvertrages die Vermögensverhältnisse des Nutzers sich so geändert haben, dass die Ansprüche der Gemeinde Münster aus dem Nutzungsvertrag gefährdet sind,
4. vor Beginn der Veranstaltung bekannt wird, dass der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde Münster geändert oder eine unzulässige Untervermietung oder Überlassung an Dritte vorgenommen hat,

5. aufgrund der Gemeinde Münster nach Vertragsabschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden drohen oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Münster zu befürchten ist oder die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 6. die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten durch von der Gemeinde Münster nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich geworden ist (z.B. durch höhere Gewalt, durch Zerstörung).
 7. die nach § 4 Absatz 9 zu zahlende Kautions nicht rechtzeitig gezahlt worden ist.
- Der Rücktritt ist dem Nutzer unverzüglich schriftlich zu erklären.

(4) Kündigung aus wichtigem Grund

Die Gemeinde Münster und der Nutzer sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu kündigen.

§ 4 Durchführung und Nutzungspflichten

(1) Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Nutzer ist verpflichtet, alle Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind der Gemeinde Münster ohne schuldhaftes Zögern schriftlich anzuzeigen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzungszeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstandes wieder herzustellen. Wenn die Dekoration oder sonstige vom Nutzer eingebrachte Gegenstände nicht rechtzeitig entfernt werden, kann die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Münster erfolgen. Die entstandenen Kosten sind vom Nutzer gegen Nachweis zu erstatten.

Für Ersatz, z.B. beim Bruch oder Verlust von Gläsern, Geschirr und Besteck werden dem Nutzer folgende Ersatzpauschalen in Rechnung gestellt:

a) je Glas	3,00 €
b) je Teller	5,00 €
c) je Besteckteil	2,00 €

Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Gemeinde Münster.

(2) Nutzungsaufgaben

Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen der Veranstaltung sind der Gemeinde Münster unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren vorheriger Einwilligung vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandlung ist die Gemeinde Münster berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes geltend zu machen oder bei vorherigem Erlangen der Kenntnis über die Änderung, vom Vertrag zurück zu treten (vgl. §3, Abs. 3, 4.). Erbringt der Nutzer den Nachweis, dass der Gemeinde Münster ein Schaden nicht entstanden ist oder der Schaden wesentlich niedriger als die Konventionalstrafe ist, wird die Entschädigung nicht oder in geringerem Umfang erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Eine Überlassung oder eine Untervermietung des Vertragsgegenstandes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem Nutzer nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Gemeinde Münster gestattet. Diese ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

Der Nutzer hat der Gemeinde Münster bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Nutzung des Vertragsgegenstandes anwesend und für Beauftragte/Vertreter der Gemeinde Münster jederzeit erreichbar sein muss.

(3) Reinigung und Müllentsorgung

Die Halle ist besenrein zu übergeben. Für die abschließende Reinigung der genutzten Räumlichkeiten wird eine Fremdfirma beauftragt. Die je nach Aufwand anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Notwendigkeit zur Reinigung beurteilt die Gemeinde Münster nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens im Einzelfall. Entstehender Müll ist vom Nutzer zu entsorgen oder dieser hat die entstehenden Kosten für die Entsorgung zu tragen.

(4) Veranstaltungsablauf

Die überlassenen Flächen und Räume dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Zweck benutzt werden.

Den Anweisungen der Personen, die von der Gemeinde Münster mit der Überwachung des Raumes beauftragt sind, ist jederzeit Folge zu leisten. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal stellt der Nutzer auf eigene Kosten.

Der Nutzer verpflichtet sich zur Erfüllung aller betreffenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen. Insbesondere die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Dekoration

Veränderungen am Vertragsgegenstand und an den Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten sind vorher mit der Gemeinde Münster abzustimmen. Hierdurch entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt werden. Nägel, Nieten, Krampen, Schrauben, Ösen, etc. dürfen nicht in Boden, Wände, Einrichtungsgegenstände eingeschlagen oder eingeschraubt werden. Abklebungen sind nur mit rückstandslos abziehbaren Klebebändern gestattet. Diese sind nach der Veranstaltung komplett zu entfernen und auf Kosten des Nutzers zu entsorgen. Wände und Türen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des von der Gemeinde Münster beauftragten Fachpersonals beklebt werden.

Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Das Anbringen von Dekorationsmaterial muss sachgerecht und fachmännisch erfolgen.

Zur Dekoration dürfen ausschließlich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Frei im Raum hängende Dekorationen sind zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zum Fußboden haben. Dekorationen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und elektrisch betriebenen Geräten soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können oder schwer entflammbar sind.

- (6) Bestuhlung
Bestuhlungspläne sind bei der Gemeinde Münster vorhanden und entsprechend einzuhalten.
- (7) Werbung
Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzers. In den Räumen, auf dem angrenzenden Gelände und im öffentlichen Raum bedarf sie der vorherigen Einwilligung der Gemeinde Münster.
Wildes Plakatieren ist verboten. Genehmigungen, im öffentlichen Raum mit Plakaten zu werben, können bei der Gemeinde Münster beantragt werden.
- (8) Kartenverkauf
Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf obliegen dem Nutzer. Der Verkauf von Karten durch die Gemeinde Münster kann kostenpflichtig vereinbart werden.
Es dürfen höchstens so viele Karten verkauft werden, wie zur Veranstaltung entsprechend des Bestuhlungsplanes Personen zugelassen sind.
- (9) Kautions
Nutzer nach § 2 Abs. 1 a) und b) haben bis acht Wochen vor Veranstaltung eine Kautions in Höhe von 1.000,- € je Veranstaltungstag zu bezahlen.
- (10) Garderobe
Die Benutzung der Garderobe wird im Einzelfall geregelt. Die Gemeinde Münster haftet nicht für Schäden und Verluste.
- (11) Bewirtschaftung
Eine eigene Bewirtschaftung der Veranstaltung durch den Nutzer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung der Veranstaltung mit Speisen und Getränken erfolgt stattdessen ausschließlich durch den Pächter der Gaststätte in der Kulturhalle. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Vereine und die Gemeinde Münster selbst. Diesen wird auf Wunsch eine eigene Bewirtschaftung gestattet.
- (12) Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten
Sofern aufgrund der konkreten Art der vom Nutzer durchgeführten Veranstaltung oder aus in der Person des Nutzers liegenden Gründen Genehmigungen, Erlaubnisse, o. ä. erforderlich sind oder gesetzliche Meldepflichten einzuhalten sind, hat der Nutzer diese in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu beschaffen bzw. zu erfüllen.
- (13) Technische Einrichtungen
Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Gemeinde Münster, deren Beauftragten oder mit deren vorheriger Einwilligung nach Einweisung und Anweisung vom Nutzer oder von diesem beauftragten Personen bedient werden. Dies gilt auch für das Anschließen an das Stromnetz mit Ausnahme an den vorgesehenen Anschlusseinrichtungen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer.
Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich bleiben und dürfen nicht zugestellt werden. Beauftragten der Gemeinde Münster sowie kontrollierenden Behörden muss jederzeit Zugang zu den genannten Anlagen gewährt werden. Die Alarmierung im Brandfalle erfolgt über Meldeeinrichtungen im gesamten Haus.

(14) Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die westlich der Halle befindliche Zufahrt (Hallenrückseite) sowohl für den Wirtschaftsbetrieb, als auch als Rettungsweg ständig freizuhalten ist und auch bei Veranstaltungen nur von Zulieferern benutzt werden darf.

(15) Sicherheitsbestimmungen

Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer sowie zusätzlicher küchentechnischer Einrichtung ohne vorherige Einwilligung der Gemeinde Münster ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken dürfen nicht verwendet werden. Dem Pächter des Restaurants ist bei der Nutzung des Saales gestattet, Warmhaltevorrichtungen zu verwenden und Kerzen zu Dekorationszwecken aufzustellen.

Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu achten.

Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere zur Sicherstellung des Brandschutzes und des Sanitätsdienstes, sind vom Nutzer einzuhalten und deren Einhaltung auf eigene Kosten sicherzustellen.

(16) Lärmschutz

Der Nutzer hat bei den jeweiligen Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte und bestehende Vorschriften zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten. Verletzt der Nutzer die Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Lärmpegels mindestens fahrlässig, hat er die Gemeinde Münster im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter, die diese wegen der Überschreitung des Lärmpegels gegen diese geltend machen können, in vollem Umfang freizustellen.

§ 5

Verfahren bei Verstoß

Bei einem nicht nur unwesentlichen Verstoß gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages oder der Nutzungsordnung kann die Gemeinde Münster die sofortige Beendigung der Veranstaltung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde Münster berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.

In solchen Fällen bleibt der Nutzer zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Gegen den Entgeltanspruch der Gemeinde Münster kann der Nutzer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 6

Haftung

(1) Einhaltung der zulässigen Personenzahl

Der Nutzer hat die Einhaltung der zulässigen Personenzahl sicherzustellen.

(2) Haftung der Gemeinde Münster

Der Nutzer stellt die Gemeinde Münster von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Örtlichkeiten, Geräte und Materialien und dem Zugang zu den Örtlichkeiten stehen.

Die Gemeinde Münster haftet nicht für Schäden, die durch leicht fahrlässiges Verhalten, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Münster lediglich, wenn diese Ereignisse vorsätzlich oder grob fahrlässig durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden.

Störungen, die durch Arbeitskampf verursacht wurden, hat die Gemeinde Münster nicht zu vertreten.

(3) Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet der Gemeinde Münster gegenüber entsprechend den gesetzlichen Regelungen soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Der Nutzer stellt die Gemeinde Münster im Innenverhältnis von allen Schadenersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgrund eines Verschuldens des Nutzers gegen die Gemeinde Münster gemacht werden können und welche die Gemeinde Münster nicht zu vertreten hat, frei.

Der Nutzer ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen vor Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 2,0 Mio €, hinsichtlich Sachschäden mindestens 1,0 Mio € betragen.

Für Schäden an eingebrachten Gegenständen des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner sowie der Besucher der Veranstaltung haftet der Nutzer.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Wirksamkeit von Erklärungen

Sind mehrere Personen Nutzer, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller und mit Wirkung für alle abzugeben und entgegenzunehmen.

Tatsachen in der Person eines Nutzers, die für die Gemeinde Münster Rechte begründen, begründen diese Rechte gegenüber allen Nutzern.

(2) Datenschutz

Personenbezogene Daten der Nutzer werden entsprechend der Bestimmungen der Datenschutzgesetze im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

(3) Abweichungen

Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen Abweichungen der Nutzungs- und Gebührenordnung beschließen.

(4) Gerichtsbarkeit

Gerichtsstand ist das für den Standort der Kulturhalle zuständige Gericht.

(5) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Nutzungsbedingungen sowie des diese Nutzungsbedingungen einbeziehenden Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen Regelung bzw. unwirksamen Regelung tritt in diesem Falle die einschlägige gesetzliche Regelung.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Münster, der 08.04.2014
Der Gemeindevorstand

gez.
Walter Blank
Bürgermeister